

TE Vwgh Beschluss 2025/1/28 Ra 2024/11/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §37

AVG §39 Abs2

B-VG Art130 Abs3

NTZuIV

NTZuIV §3 Abs1

NTZuIV §3 Abs1 Z1

NTZuIV §4 Abs1

NTZuIV §5 Abs6

TNRSG 1995 §10a Abs2

TNRSG 1995 §10a Abs3

TNRSG 1995 §10a Abs5

TNRSG 1995 §10a Abs8

VwRallg

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. NTZulV § 3 heute
2. NTZulV § 3 gültig ab 03.02.2017

1. NTZulV § 3 heute
2. NTZulV § 3 gültig ab 03.02.2017

1. NTZulV § 4 heute
2. NTZulV § 4 gültig ab 03.02.2017

1. NTZulV § 5 heute
2. NTZulV § 5 gültig ab 03.02.2017

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2024/11/0060 B 28.01.2025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätin Dr.in Oswald als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Maga Janitsch, über die Revision der P GmbH in W, vertreten durch die Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Parkring 2, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6. Oktober 2022, Zl. VGW-101/042/5733/2022-6, betreffend Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das im Säumnisweg zuständig gewordene Verwaltungsgericht Wien nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Anträge der Revisionswerberin auf Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse gemäß § 10a Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz - TNRSG ab und sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das im Säumnisweg zuständig gewordene Verwaltungsgericht Wien nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Anträge der Revisionswerberin auf Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse gemäß Paragraph 10 a, Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz - TNRSG ab und sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2

Das Verwaltungsgericht stellte fest, die Revisionswerberin habe mit Antrag vom 15. September 2021 die Zulassung von (mit ihrem Markennamen spezifizierten) neuartigen Tabakerzeugnissen beantragt. Diese würden mittels eines Heizgerätes, dem so genannten Tobacco Heating Device (THD), erhitzt. In dem über diesen Antrag eingeleiteten Ermittlungsverfahren sei die Revisionswerberin mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. März 2022 auf ihre

Mitwirkungspflicht hingewiesen und ihr gemäß § 10a TNRSG der Auftrag erteilt worden, zur Beurteilung des Antrags näher angeführte Unterlagen vorzulegen. Diesem Auftrag habe die Revisionswerberin mit (im Erkenntnis wiedergegebener) Begründung nicht entsprochen. Das Verwaltungsgericht stellte fest, die Revisionswerberin habe mit Antrag vom 15. September 2021 die Zulassung von (mit ihrem Markennamen spezifizierten) neuartigen Tabakerzeugnissen beantragt. Diese würden mittels eines Heizgerätes, dem so genannten Tobacco Heating Device (THD), erhitzt. In dem über diesen Antrag eingeleiteten Ermittlungsverfahren sei die Revisionswerberin mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. März 2022 auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und ihr gemäß Paragraph 10 a, TNRSG der Auftrag erteilt worden, zur Beurteilung des Antrags näher angeführte Unterlagen vorzulegen. Diesem Auftrag habe die Revisionswerberin mit (im Erkenntnis wiedergegebener) Begründung nicht entsprochen.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht - nach Wiedergabe von Schriftsätzen der Parteien im bisherigen Verfahren - zusammengefasst aus, es sei im TNRSG zwar nicht explizit angeordnet, ergebe sich aber aus einer systematischen und teleologischen Auslegung, dass § 10a TNRSG den Zweck verfolge, negative Auswirkungen der Produkte auf die menschliche Gesundheit möglichst gering zu halten. Um diesen Zweck zu erreichen, müssten nach dem Stand der Wissenschaft und Technik die Auswirkungen des jeweils zur Zulassung beantragten Produkts auf die menschliche Gesundheit festgestellt und ermittelt werden, ob gesundheitsschädliche Auswirkungen im Hinblick auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand tolerierbar seien. Begründend führte das Verwaltungsgericht - nach Wiedergabe von Schriftsätzen der Parteien im bisherigen Verfahren - zusammengefasst aus, es sei im TNRSG zwar nicht explizit angeordnet, ergebe sich aber aus einer systematischen und teleologischen Auslegung, dass Paragraph 10 a, TNRSG den Zweck verfolge, negative Auswirkungen der Produkte auf die menschliche Gesundheit möglichst gering zu halten. Um diesen Zweck zu erreichen, müssten nach dem Stand der Wissenschaft und Technik die Auswirkungen des jeweils zur Zulassung beantragten Produkts auf die menschliche Gesundheit festgestellt und ermittelt werden, ob gesundheitsschädliche Auswirkungen im Hinblick auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand tolerierbar seien.

4

Der Begriff „neuartige Tabakerzeugnisse“ umfasse eine potentiell sehr inhomogene Gruppe an Erzeugnissen. Für die Prüfung und Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen seien je nach Art des Erzeugnisses unterschiedliche wissenschaftliche Studien und Daten erforderlich. Im Antragszeitpunkt sei für den Antragsteller nicht vorhersehbar, welche konkreten Unterlagen für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des jeweiligen Produkts erforderlich seien. Die Antragsteller würden daher zur Vorlage der jeweils notwendigen und zweckmäßigen Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 TNRSG verpflichtet. Dabei handle es sich nicht um „Antragsvoraussetzungen a limine“, sondern um eine besondere gesetzliche Mitwirkungspflicht. Der in § 10a Abs. 2 Z 3 bis 5 TNRSG verwendete Begriff der „verfügbaren“ Studien und Informationen sei dahin zu verstehen, dass Antragsteller dazu verhalten werden könnten, nach dem Stand der Technik beschaffbare und insoweit „verfügbare“ Informationen u.ä. vorzulegen, wodurch die Behörde von ihrer sonst bestehenden Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung entbunden sei. § 10a Abs. 5 TNRSG normiere für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 leg. cit. eine meritorische Entscheidung des Antrags durch Abweisung oder Widerruf, sodass eine Zurückweisung in diesem Fall ausgeschlossen sei. Der Begriff „neuartige Tabakerzeugnisse“ umfasse eine potentiell sehr inhomogene Gruppe an Erzeugnissen. Für die Prüfung und Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen seien je nach Art des Erzeugnisses unterschiedliche wissenschaftliche Studien und Daten erforderlich. Im Antragszeitpunkt sei für den Antragsteller nicht vorhersehbar, welche konkreten Unterlagen für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des jeweiligen Produkts erforderlich seien. Die Antragsteller würden daher zur Vorlage der jeweils notwendigen und zweckmäßigen Unterlagen gemäß Paragraph 10 a, Absatz 2, TNRSG verpflichtet. Dabei handle es sich nicht um „Antragsvoraussetzungen a limine“, sondern um eine besondere gesetzliche Mitwirkungspflicht. Der in Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 3, bis 5 TNRSG verwendete Begriff der „verfügbaren“ Studien und Informationen sei dahin zu verstehen, dass Antragsteller dazu verhalten werden könnten, nach dem Stand der Technik beschaffbare und insoweit „verfügbare“ Informationen u.ä. vorzulegen, wodurch die Behörde von ihrer sonst bestehenden Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung entbunden sei. Paragraph 10 a, Absatz 5, TNRSG normiere für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Absatz 2, und 3 leg. cit. eine meritorische Entscheidung des Antrags durch Abweisung oder Widerruf, sodass eine Zurückweisung in diesem Fall ausgeschlossen sei.

5

Bei Aufträgen nach § 10a Abs. 2 und 3 TNRSG handle es sich daher nicht um Verbesserungsaufträge iSd § 13 Abs. 3 AVG. Eine solche Bezeichnung wäre als Vergreifen im Ausdruck einzustufen. Dies gelte auch für den „Verbesserungsauftrag“ der belangten Behörde vom 3. März 2022, mit dem näher bestimmte Emissionsparameter und weitere toxikologische Tests vorgeschrieben worden seien. Dabei handle es sich um einen Auftrag gemäß § 10a Abs. 2 TNRSG. Diese Vorschreibung stütze sich auf Empfehlungen der WHO und betreffe Informationen, welche für die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit unbedingt erforderlich und gemäß § 10a Abs. 2 TNRSG vom Antragsteller vorzulegen seien. Bei Aufträgen nach Paragraph 10 a, Absatz 2, und 3 TNRSG handle es sich daher nicht um Verbesserungsaufträge iSd Paragraph 13, Absatz 3, AVG. Eine solche Bezeichnung wäre als Vergreifen im Ausdruck einzustufen. Dies gelte auch für den „Verbesserungsauftrag“ der belangten Behörde vom 3. März 2022, mit dem näher bestimmte Emissionsparameter und weitere toxikologische Tests vorgeschrieben worden seien. Dabei handle es sich um einen Auftrag gemäß Paragraph 10 a, Absatz 2, TNRSG. Diese Vorschreibung stütze sich auf Empfehlungen der WHO und betreffe Informationen, welche für die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit unbedingt erforderlich und gemäß Paragraph 10 a, Absatz 2, TNRSG vom Antragsteller vorzulegen seien.

6

Die Revisionswerberin habe die Nichterfüllung dieses Auftrages damit begründet, dass die Zusammensetzung der zur Zulassung beantragten Produkte jener von bereits genehmigten Produkten so nahekomme, dass quasi von Produktidentität auszugehen sei. Das gehe am Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens vorbei, dessen Gegenstand ein bestimmtes zur Bewilligung beantragtes Produkt sei. Die vorgelegten Emissionswerte und toxikologischen Studien hätten sich nur auf nicht zur Bewilligung beantragte Produkte bzw. Tabakmischungen bezogen, die nicht mit den beantragten Produkten ident und zudem noch nicht genehmigt worden seien.

7

Da die Revisionswerberin dem Auftrag nicht (vollständig) nachgekommen sei, hätten die gegenständlichen Produkte nicht auf ihre Gesetzeskonformität geprüft werden können. Weder der belangten Behörde noch dem Verwaltungsgericht stünden exekutive Mittel zur Verfügung, um die Revisionswerberin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht zu zwingen. Die Revisionswerberin habe durch die Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht die Durchführung des Ermittlungsverfahrens „bewusst und wissentlich“ unterbunden. In einem solchen Fall sei vom Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, zu deren Feststellung die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin erforderlich sei, auszugehen, und der Antrag „in freier Beweiswürdigung“ abzuweisen.

8

In Anbetracht der der Revisionswerberin zuzuschreibenden Intention sei davon auszugehen, dass die beantragten Produkte nicht den gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprächen.

9

1.2. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2023, E 3417/2022-9, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin gemäß Art. 144 B-VG ab. In diesem Beschluss führte der Verfassungsgerichtshof u.a. aus: 1.2. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2023, E 3417/2022-9, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin gemäß Artikel 144, B-VG ab. In diesem Beschluss führte der Verfassungsgerichtshof u.a. aus:

„In Anbetracht der vom Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) verfolgten öffentlichen Interessen (vgl. dazu etwa VfGH 14.3.2017, G 164/2016 sowie VfSlg. 20.334/2019) vermag der Verfassungsgerichtshof angesichts des vorliegenden Falles keinen Verstoß des § 10a Abs. 2 und 3 TNRSG, BGBl. 431/1995 idF BGBl. I 66/2019, gegen Art. 6 StGG oder Art. 7 B-VG zu erkennen.“ In Anbetracht der vom Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) verfolgten öffentlichen Interessen vergleiche , dazu etwa VfGH 14.3.2017, G 164 aus 2016, sowie VfSlg. 20.334 aus 2019,) vermag der Verfassungsgerichtshof angesichts des vorliegenden Falles keinen Verstoß des Paragraph 10 a, Absatz 2, und 3 TNRSG, Bundesgesetzblatt 431 aus 1995, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 66 aus 2019,, gegen Artikel 6, StGG oder Artikel 7, B-VG zu erkennen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG sind die Bestimmungen des § 10a Abs. 2 und 3 TNRSG sowie des § 5 NTZulV, BGBl. I 42/2017, auch als hinreichend bestimmt anzusehen (vgl. etwa zum Erfordernis eines dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrades VfSlg. 17.439/2004, mwN).“ Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Artikel 18, B-VG

sind die Bestimmungen des Paragraph 10 a, Absatz 2, und 3 TNRSG sowie des Paragraph 5, NTZulV, Bundesgesetzblatt Teil eins, 42 aus 2017,, auch als hinreichend bestimmt anzusehen vergleiche , etwa zum Erfordernis eines dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrades VfSlg. 17.439 aus 2004,, mwN).“

10

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023, E-3417/2022-11, trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

11

1.3. Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes richtet sich die vorliegende Revision. Die belangte Behörde erstattete im Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung, die Revisionswerberin dazu eine Replik.

12

2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 34 Abs. 3 VwGG ist ein Beschluss nach Abs. 1 in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ist ein Beschluss nach Absatz eins, in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig (vgl. VwGH 22.11.2023, Ra 2021/11/0162, mwN). Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig vergleiche , VwGH 22.11.2023, Ra 2021/11/0162, mwN).

16

Der Verwaltungsgerichtshof ist auch weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. VwGH 27.6.2022, Ra 2021/11/0181, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist auch weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen

Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , VwGH 27.6.2022, Ra 2021/11/0181, mwN).

17

3.1. In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird - was zunächst zu klären ist - vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis leide an einem eklatanten Begründungsmangel, weil nicht klar sei, ob die Abweisung des Antrags durch das Verwaltungsgericht auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gründe oder darauf, dass - in Folge einer solchen Verletzung - ein „inhaltliches Zulassungskriterium“ nicht erfüllt sei.

18

Der Revision ist zwar zuzugestehen, dass das Verwaltungsgericht aus der von ihm angenommenen Verletzung der Mitwirkungspflicht auch den Schluss gezogen hat, dass die zur Zulassung beantragten Produkte „nicht den gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen“. Bei einer gesamthaften Betrachtung des angefochtenen Erkenntnisses ist jedoch erkennbar, dass das Verwaltungsgericht die Abweisung der Anträge tragend darauf stützte, die Revisionswerberin sei ihrer Mitwirkungspflicht nach § 10a Abs. 2 und 3 TNRSOG nicht nachgekommen, was gemäß § 10a Abs. 5 TNRSOG die Abweisung des Antrags nach sich ziehe. Der Revision ist zwar zuzugestehen, dass das Verwaltungsgericht aus der von ihm angenommenen Verletzung der Mitwirkungspflicht auch den Schluss gezogen hat, dass die zur Zulassung beantragten Produkte „nicht den gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen“. Bei einer gesamthaften Betrachtung des angefochtenen Erkenntnisses ist jedoch erkennbar, dass das Verwaltungsgericht die Abweisung der Anträge tragend darauf stützte, die Revisionswerberin sei ihrer Mitwirkungspflicht nach Paragraph 10 a, Absatz 2 und 3 TNRSOG nicht nachgekommen, was gemäß Paragraph 10 a, Absatz 5, TNRSOG die Abweisung des Antrags nach sich ziehe.

19

Angesichts dessen geht das Zulässigkeitsvorbringen mit der Behauptung einer unvertretbaren Beweiswürdigung, welches von der Annahme ausgeht, das Verwaltungsgericht habe die Anträge abgewiesen, weil die antragsgegenständlichen Produkte gesundheitlich nicht tolerabel seien, von vornherein ins Leere.

20

Ebenso wenig wird mit dem Vorbringen, das angefochtene Erkenntnis enthalte dislozierte, mit anderen Begründungselementen vermischte Feststellungen, ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender Begründungsmangel aufgezeigt.

21

Schließlich wird unter dem Gesichtspunkt eines Begründungsmangels in der Zulässigkeitsbegründung der Revision geltend gemacht, es fehlten im angefochtenen Erkenntnis Feststellungen dazu, wodurch die Revisionswerberin gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoßen und welche angeforderten Unterlagen sie nicht vorgelegt habe.

22

Damit wird eine Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG schon deswegen nicht dargelegt, weil die Revisionswerberin gar nicht bestreitet, dass sie dem Auftrag der belangten Behörde vom 3. März 2022 zur Vorlage von Unterlagen über toxikologische Tests und Emissionswerte, wie es das Verwaltungsgericht feststellte, nicht (zur Gänze) entsprochen hat. Damit wird eine Rechtsfrage iSd. Artikel 133, Absatz 4, B-VG schon deswegen nicht dargelegt, weil die Revisionswerberin gar nicht bestreitet, dass sie dem Auftrag der belangten Behörde vom 3. März 2022 zur Vorlage von Unterlagen über toxikologische Tests und Emissionswerte, wie es das Verwaltungsgericht feststellte, nicht (zur Gänze) entsprochen hat.

23

3.2. Inhaltlich wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 10a TNRSOG iVm § 5 der Verordnung hinsichtlich der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTZulV) ein Zulassungskriterium der „tolerierbaren Gesundheitsschädlichkeit“ normiere und ob daher im Zulassungsverfahren die gesundheitlichen Auswirkungen zu prüfen seien. 3.2. Inhaltlich wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob Paragraph 10 a, TNRSOG in Verbindung mit , Paragraph 5, der Verordnung hinsichtlich der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTZulV) ein Zulassungskriterium der „tolerierbaren Gesundheitsschädlichkeit“ normiere und ob daher im Zulassungsverfahren die gesundheitlichen Auswirkungen zu prüfen seien.

24

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom heutigen Tag, Ro 2023/11/0019, auf dessen Entscheidungsgründe

gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, mit näherer Begründung ausgesprochen, es sei auszuschließen, dass eine Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 10a TNRSg unabhängig von ihren gesundheitlichen Auswirkungen erfolgen dürfe (Rn. 77). Wie im dortigen Fall erfolgte auch im Revisionsfall - wie zuvor ausgeführt - die Abweisung des Antrags, weil die Revisionswerberin von der belangten Behörde vorgeschriebene Unterlagen über zusätzliche Tests und Emissionswerte nicht vollständig vorlegte. Zu einer solchen Konstellation führte der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis Ro 2023/11/0019 aus, es genüge für die Beurteilung, ob bei der Vorschreibung zusätzlicher Tests und der Vorlage von Emissionswerten das durch § 10a Abs. 3 zweiter Satz TNRSg eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt wurde, festzuhalten, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der zur Zulassung beantragten neuartigen Tabakerzeugnisse ein entscheidungsrelevantes gesetzliches Kriterium und somit auch ein Ermessenskriterium darstellen (Rn. 82). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom heutigen Tag, Ro 2023/11/0019, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, mit näherer Begründung ausgesprochen, es sei auszuschließen, dass eine Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach Paragraph 10 a, TNRSg unabhängig von ihren gesundheitlichen Auswirkungen erfolgen dürfe (Rn. 77). Wie im dortigen Fall erfolgte auch im Revisionsfall - wie zuvor ausgeführt - die Abweisung des Antrags, weil die Revisionswerberin von der belangten Behörde vorgeschriebene Unterlagen über zusätzliche Tests und Emissionswerte nicht vollständig vorlegte. Zu einer solchen Konstellation führte der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis Ro 2023/11/0019 aus, es genüge für die Beurteilung, ob bei der Vorschreibung zusätzlicher Tests und der Vorlage von Emissionswerten das durch Paragraph 10 a, Absatz 3, zweiter Satz TNRSg eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt wurde, festzuhalten, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der zur Zulassung beantragten neuartigen Tabakerzeugnisse ein entscheidungsrelevantes gesetzliches Kriterium und somit auch ein Ermessenskriterium darstellen (Rn. 82).

25

3.3. Weiter macht die Revision zu ihrer Zulässigkeit geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 10a Abs. 2 Z 2 TNRSg, in dem von der Bereitstellung „verfügbarer“ Informationen über Emissionen die Rede sei, Zulassungswerberinnen nur zur Vorlage von ihnen bereits zur Verfügung stehenden Emissionswerten verpflichte oder auch zur Vorlage solcher Informationen, die von der Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren bestimmt würden und die ein Antragsteller erst beschaffen oder beauftragen müsste. Diese Rechtsfrage stelle sich auch hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Studien zur Toxizität nach § 10a Abs. 2 Z 3 TNRSg. 3.3. Weiter macht die Revision zu ihrer Zulässigkeit geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 2, TNRSg, in dem von der Bereitstellung „verfügbarer“ Informationen über Emissionen die Rede sei, Zulassungswerberinnen nur zur Vorlage von ihnen bereits zur Verfügung stehenden Emissionswerten verpflichte oder auch zur Vorlage solcher Informationen, die von der Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren bestimmt würden und die ein Antragsteller erst beschaffen oder beauftragen müsste. Diese Rechtsfrage stelle sich auch hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Studien zur Toxizität nach Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 3, TNRSg.

26

Auch zu dieser Rechtsfrage hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis Ro 2023/11/0019 bereits geäußert. Er hat dort zunächst festgehalten, dass § 10a Abs. 2 erster Satz TNRSg - in Form einer Generalklausel - dazu verpflichtet, alle „notwendigen“ Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Rn. 62). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Verfügungstellung (einzeln) der in den Z 1 bis 5 des § 10a Abs. 2 zweiter Satz TNRSg aufgezählten Unterlagen und Informationen nach dem Gesetzeswortlaut nur soweit besteht, als diese „verfügbar“ sind, also im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung bereits existieren. Entstehen jedoch während des Zulassungsverfahrens neue oder aktualisierte Informationen iSd § 10a Abs. 2 Z 3 bis 5 TNRSg, sind diese gemäß § 10a Abs. 3 erster Satz TNRSg bzw. § 5 Abs. 6 NTZuV unverzüglich dem zuständigen Bundesministerium, und zwar der Bewertungsstelle, zu übermitteln (Rn. 63). Im Zulassungsverfahren gelangt aber auch die in § 10a Abs. 3 zweiter Satz TNRSg vorgesehene Befugnis der Zulassungsbehörde zur Anwendung, zusätzliche Tests - also über bereits durchgeführte hinausgehende - und die Vorlage zusätzlicher Informationen - das sind über bereits vorgelegte hinausgehende - vorzuschreiben (Rn. 66). Auch zu dieser Rechtsfrage hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis Ro 2023/11/0019 bereits geäußert. Er hat dort zunächst festgehalten, dass Paragraph 10 a, Absatz 2, erster Satz TNRSg - in Form einer Generalklausel - dazu verpflichtet, alle „notwendigen“ Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Rn. 62). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Verfügungstellung (einzeln) der in den Ziffer eins, bis 5 des Paragraph 10 a, Absatz 2, zweiter Satz TNRSg aufgezählten Unterlagen und Informationen nach

dem Gesetzeswortlaut nur soweit besteht, als diese „verfügbar“ sind, also im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung bereits existieren. Entstehen jedoch während des Zulassungsverfahrens neue oder aktualisierte Informationen iSd Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 3, bis 5 TNRSRG, sind diese gemäß Paragraph 10 a, Absatz 3, erster Satz TNRSRG bzw. Paragraph 5, Absatz 6, NTZuV unverzüglich dem zuständigen Bundesministerium, und zwar der Bewertungsstelle, zu übermitteln (Rn. 63). Im Zulassungsverfahren gelangt aber auch die in Paragraph 10 a, Absatz 3, zweiter Satz TNRSRG vorgesehene Befugnis der Zulassungsbehörde zur Anwendung, zusätzliche Tests - also über bereits durchgeführte hinausgehende - und die Vorlage zusätzlicher Informationen - das sind über bereits vorgelegte hinausgehende - vorzuschreiben (Rn. 66).

27

3.4. Sodann wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision geltend gemacht, das Verwaltungsgericht weiche von der (näher genannten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu gesetzlichen Mitwirkungspflichten ab. Nach dieser sei die Behörde grundsätzlich zur amtswegigen Ermittlung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen verpflichtet. Sei diese Ermittlung aber nur im Zusammenwirken mit der Partei möglich, treffe diese eine Mitwirkungspflicht. Die belangte Behörde wäre aber ohne weiteres in der Lage gewesen, die von ihr für notwendig erachteten Sachverhaltserhebungen, nämlich die Ermittlung der gesundheitlichen Auswirkungen der gegenständlichen Tabakerzeugnisse, amtswegig durch die Beauftragung der ihr eigens beigegebenen Bewertungsstelle oder eines anderen Sachverständigen in Erfahrung zu bringen.

28

Zu einem inhaltsgleichen Vorbringen derselben Revisionswerberin hat der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis Ro 2023/11/0019 ausgeführt, dass die - von der Verpflichtung zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung nach § 39 Abs. 2 AVG abweichende - Anordnung des § 10a Abs. 2 und 3 TNRSRG die Zulassungswerberin bzw. Herstellerin oder Importeurin nicht nur zur Vorlage aller für die Entscheidung über die Zulassung erforderlichen, verfügbaren und neuen oder aktualisierten Unterlagen und Informationen verpflichtet, sondern die Zulassungsbehörde überdies ermächtigt, zusätzliche Tests und die Vorlage zusätzlicher Informationen vorzuschreiben, also bestimmte Beweismittel beizubringen (Rn. 97). Auch die Regelungen der NTZuV über die Bewertungsstelle ändern nichts an den Befugnissen der Zulassungsbehörde gemäß § 10a Abs. 2 und 3 TNRSRG und den damit einhergehenden Verpflichtungen der antragstellenden Partei im Zulassungsverfahren (Rn. 105). Zu einem inhaltsgleichen Vorbringen derselben Revisionswerberin hat der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis Ro 2023/11/0019 ausgeführt, dass die - von der Verpflichtung zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung nach Paragraph 39, Absatz 2, AVG abweichende - Anordnung des Paragraph 10 a, Absatz 2, und 3 TNRSRG die Zulassungswerberin bzw. Herstellerin oder Importeurin nicht nur zur Vorlage aller für die Entscheidung über die Zulassung erforderlichen, verfügbaren und neuen oder aktualisierten Unterlagen und Informationen verpflichtet, sondern die Zulassungsbehörde überdies ermächtigt, zusätzliche Tests und die Vorlage zusätzlicher Informationen vorzuschreiben, also bestimmte Beweismittel beizubringen (Rn. 97). Auch die Regelungen der NTZuV über die Bewertungsstelle ändern nichts an den Befugnissen der Zulassungsbehörde gemäß Paragraph 10 a, Absatz 2, und 3 TNRSRG und den damit einhergehenden Verpflichtungen der antragstellenden Partei im Zulassungsverfahren (Rn. 105).

29

Vor diesem Hintergrund zeigt die Revision ein Abweichen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf.

30

3.5. Schließlich bringt die Revision zu ihrer Zulässigkeit vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 10a Abs. 2 TNRSRG eine Mitwirkungspflicht anordne, deren Erfüllung eine materielle Zulassungsvoraussetzung darstelle und deren Nichterfüllung daher zur Versagung der Zulassung führe. 3.5. Schließlich bringt die Revision zu ihrer Zulässigkeit vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob Paragraph 10 a, Absatz 2, TNRSRG eine Mitwirkungspflicht anordne, deren Erfüllung eine materielle Zulassungsvoraussetzung darstelle und deren Nichterfüllung daher zur Versagung der Zulassung führe.

31

Auch diese Rechtsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis Ro 2023/11/0019 bereits beantwortet. Stellt die Zulassungswerberin der Zulassungsbehörde nicht alle zur Beurteilung und Entscheidung ihres Antrags notwendigen (verfügbaren oder neuen bzw. aktualisierten) Unterlagen und Informationen zu Verfügung oder kommt sie einer auf § 10a Abs. 3 zweiter Satz TNRSRG gestützten Anordnung, mit der zusätzliche Tests oder die Vorlage zusätzlicher Informationen vorgeschrieben werden, nicht oder nicht vollständig nach, ist die Zulassung nach dem ausdrücklichen

Wortlaut des § 10a Abs. 5 TNRSOG nicht zu erteilen (bzw. zu widerrufen), ein entsprechender Antrag also abzuweisen (Rn. 109). Auch diese Rechtsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis Ro 2023/11/0019 bereits beantwortet. Stellt die Zulassungswerberin der Zulassungsbehörde nicht alle zur Beurteilung und Entscheidung ihres Antrags notwendigen (verfügbaren oder neuen bzw. aktualisierten) Unterlagen und Informationen zu Verfügung oder kommt sie einer auf Paragraph 10 a, Absatz 3, zweiter Satz TNRSOG gestützten Anordnung, mit der zusätzliche Tests oder die Vorlage zusätzlicher Informationen vorgeschrieben werden, nicht oder nicht vollständig nach, ist die Zulassung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Paragraph 10 a, Absatz 5, TNRSOG nicht zu erteilen (bzw. zu widerrufen), ein entsprechender Antrag also abzuweisen (Rn. 109).

32

4. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. 4. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2025

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024110041.L00

Im RIS seit

06.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at